



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse RVG und Gerichtskosten, Berufsrecht und Rechtsdienstleistungsrecht

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 16.09.2019

Stellungnahme Nr.: 41/2019

Berlin, im Oktober 2019

Mitglieder des Ausschusses RVG und Gerichtskosten

- Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Hans-Jochem Mayer
- Rechtsanwalt Norbert Schneider
- Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Udo Henke/Ass. iur. Sabrina Reckin

Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht

- Rechtsanwalt Markus Hartung (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Christoph
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen, LL.M.
- Rechtsanwältin Dr. Clarissa Freundorfer, LL.M.
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, LL.M.
- Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger
- Rechtsanwalt Prof. Niko Härting (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Markus Hauptmann
- Rechtsanwältin Sirka Huber
- Rechtsanwältin Claudia Leicht
- Rechtsanwältin und Notarin Ruth Nobel
- Rechtsanwalt und Notar Eghard Teichmann
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, LL.M., Mag. rer. publ.
- Rechtsanwalt Dr. Peter Wessels

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Udo Henke

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Mitglieder des Ausschusses Rechtsdienstleistungsrecht

- Rechtsanwalt Dr. Fabian Widder (Vorsitzender, Berichterstatter)
- Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Hermann Lindhorst, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Grevenbroich

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Rechtspolitische Sprecher der im Bundestag vertretenen Fraktionen
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Steuerberaterverband
- Deutscher Notarverein
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Richterbund
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forum Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
- Berufsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Ausschuss RVG und Gerichtskosten des Deutschen Anwaltvereins
- Ausschuss Rechtsdienstleistungsrecht des Deutschen Anwaltvereins

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit seinen über 63.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zusammenfassung

Der DAV lehnt insbesondere die im Referentenentwurf enthaltenen Änderungen im RVG und der BRAO ab. Die geplanten Regelungen bei der Rechtsanwaltsvergütung, die zu einer Herabsetzung der anwaltlichen Vergütung führen würden, sind vor allem in einer Zeit, in der die Anwaltschaft für eine längst überfällige Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren streitet, völlig inakzeptabel. Auch den erweiterten Hinweispflichten gegenüber der Gegenpartei ist energisch zu widersprechen, da diese gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen verstoßen und der Anwalt zum „Diener zweier Herren“ gemacht wird.

Stellungnahme

1) Zu Artikel 1, Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Die Änderungen im RDG sind kritisch zu betrachten. Die Grenze zwischen Inkassodienstleistern und zugelassenen Rechtsanwälten wird unnötig aufgeweicht. Zum einen wird die Vergütung im Wesentlichen angeglichen, allerdings auch abgesenkt, siehe unten zu Artikel 2. Zum anderen erfahren die Inkassodienstleister eine Aufwertung, weil die Hinweispflichten in § 13a RDG-E, die sehr umfangreich sind und auf einen Massenbetrieb im Inkassowesen abzielen, nur noch von diesen oder allenfalls spezialisierten und entsprechend organisierten Rechtsanwaltskanzleien wirtschaftlich sinnvoll erbracht werden können.

Nach § 13c Abs. 3 RDG-E sollen die vom Schuldner zu erstattenden Kosten auch dann auf die Kosten eines gleich beauftragten Rechtsanwaltes gedeckelt werden, wenn die Forderung nach der Beauftragung eines Inkassodienstleisters bestritten und anschließend ein Rechtsanwalt beauftragt wird, sofern nicht das Bestreiten Anlass für die Beauftragung eines Rechtsanwalts gegeben hat. Bei dieser Regelung ist

vorhersehbar, dass sie in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen wird, die einen erheblichen Mehraufwand bei den Gerichten und Anwälten mit sich bringen und die Arbeitskraft von Richtern zusätzlich binden werden. Die Tätigkeit des Rechtsanwaltes geht oftmals deutlich über den nach außen ersichtlichen Inhalt eines Schreibens hinaus. Daher ist für die Frage der Vergütung auch grundsätzlich der Auftrag und nicht die nach außen erkennbare Tätigkeit oder der Inhalt eines Schreibens entscheidend. Bei der vorgesehenen Formulierung stellt sich daher die Frage, wer die Beweislast trägt und wie der erteilte Auftrag darzulegen ist. Will der Gesetzgeber an einer entsprechenden Deckelung festhalten, sollte diese dahin gehend geändert werden, dass widerlegbar vermutet wird, dass das Bestreiten zur Beauftragung des Rechtsanwaltes geführt hat.

Des Weiteren wird aus dem Wortlaut der Regelung des § 13c RDG-E nicht aus sich heraus deutlich, ob es sich um eine anspruchsbegründende Norm oder eine Kappungsvorschrift handelt. Der Wortlaut sollte so eindeutig formuliert sein, dass klar wird, dass es sich nicht um eine eigenen Anspruchsgrundlage für den Ersatzanspruch handelt, sondern lediglich um eine Kappungsgrenze, wenn der Schuldner aufgrund anderer Vorschriften dem Gläubiger zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist. Dies gilt gleichermaßen auch für § 13b RDG-E.

2) Zu Artikel 2, Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

a) Zu Artikel 2 Nr. 2 und Nr. 3a: Änderung bei § 31b RVG und bei VV-RVG Nr. 1000

Die vorgeschlagene Regelung ist für den DAV nicht akzeptabel. Die in dem Entwurf vorgesehene Absenkung des Gebührensatzes bei VV-RVG Nr. 1000 von bislang 1,5 auf künftig nur noch 0,7 – also um fast 60 % - für die Mitwirkung bei Zahlungsvereinbarungen wird in keiner Weise kompensiert durch eine Anhebung des Gegenstandswertes bei Zahlungsvereinbarungen von bislang 20 % auf zukünftig 50 % des Anspruchs (§ 31b RVG-E).

Die dazu in der Gesetzesbegründung zu Artikel Nr. 2 und 3b auf Seite 53 oben geäußerte Annahme, „*dass sich die für Zahlungsvereinbarungen stehenden Gebühren in der untersten Wertstufe deutlich verringern, im Übrigen aber (je nach Wertstufe mit*

jeweils geringfügigen Abweichungen nach oben oder unten) im Wesentlichen gleich bleiben“ geht fehl.

Die nachfolgende Auflistung der tatsächlichen Auswirkungen des Vorschlags auf eine Vielzahl von Wertstufen belegt, dass es nicht nur um „geringfügige Abweichungen nach unten oder oben“ geht, sondern bei fast allen Wertstufen eine sehr deutliche Absenkung der Gebühren um im Schnitt 20 bis 30 % zu erwarten ist. Lediglich bei fünf Wertstufen ergeben sich geringfügige Anhebungen zwischen 2,26 und 19,26 %.

Gegenstandswert	1,5-EG aus 20%	0,7-EG aus 50%	Differenz in %	Differenz in €
bis 1.000	67,50	31,50	-53,33%	-36,00
über 1.000 bis 2.000	67,50	56,00	-17,04%	-11,50
über 2.000 bis 2.500	67,50	80,50	19,26%	13,00
über 2.500 bis 3.000	120,00	80,50	-32,92%	-39,50
über 3.000 bis 4.000	120,00	105,00	-12,50%	-15,00
über 4.000 bis 5.000	120,00	140,70	17,25%	20,70
bis 6.000	172,50	140,70	-18,43%	-31,80
über 6.000 bis 7.500	172,50	176,40	2,26%	3,90
bis 8.000	225,00	176,40	-21,60%	-48,60
bis 10.000	225,00	212,10	-5,73%	-12,90
bis 12.000	301,50	247,80	-17,81%	-53,70
bis 14.000	301,50	283,50	-5,97%	-18,00
über 14.000 bis 15.000	301,50	319,20	5,87%	17,70
bis 16.000	378,00	319,20	-15,56%	-58,80
bis 18.000	378,00	354,90	-6,11%	-23,10
über 18.000 bis 20.000	378,00	390,60	3,33%	12,60
bis 25.000	454,50	422,80	-6,97%	-31,70
bis 26.000	531,00	422,80	-20,38%	-108,20
bis 30.000	531,00	455,00	-14,31%	-76,00
bis 32.000	607,50	455,00	-25,10%	-152,50
bis 35.000	607,50	487,20	-19,80%	-120,30
bis 38.000	684,00	487,20	-28,77%	-196,80
bis 40.000	684,00	519,40	-24,06%	-164,60
bis 44.000	760,50	519,40	-31,70%	-241,10
bis 45.000	760,50	551,60	-27,47%	-208,90
bis 50.000	837,00	551,60	-34,10%	-285,40
bis 60.000	906,00	604,10	-33,32%	-301,90
bis 65.000	906,00	656,60	-27,53%	-249,40
bis 70.000	975,00	656,60	-32,66%	-318,40
bis 80.000	975,00	709,10	-27,27%	-265,90
bis 100.000	1113,00	814,10	-26,86%	-298,90

Der Gesetzentwurf hat die Reduzierung der Vergütung bei geringen Forderungen zum Ziel und geht davon aus, dass wenn Gegenstand der Vereinbarung nur ein geringer Betrag ist und die Vereinbarung einen weitgehend standardisierten und teilweise automatisierten Vorgang darstellt, wie dies insbesondere im Inkassobereich der Fall sei,

der den Hauptanwendungsfall solcher Vereinbarungen darstelle, der Rechtsanwältin, dem Rechtsanwalt oder dem Inkassodienstleister nur ein verhältnismäßig geringer Aufwand entstehe. Die Regelung beschränkt sich jedoch nicht auf geringfügige Forderungen und reine Inkassodienstleistungen. Sie gilt für sämtliche Tätigkeiten des Rechtsanwaltes, bei denen eine Zahlungsvereinbarung über eine unbestrittene Forderung getroffen wird, insbesondere auch im Rahmen der Vollstreckung, und für Forderungen jeglicher Höhe. Die vorgesehene Regelung wird damit dem Aufwand und der Verantwortung des Rechtsanwaltes nicht gerecht.

Mitnichten dürfte der Abschluss und die Durchführung einer Zahlungsvereinbarung im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit weitestgehend standardisiert und automatisiert sein. Insbesondere bei höheren Forderungen ist die Vereinbarung einer dem Schuldner und Gläubiger gerecht werdenden Zahlungsvereinbarung mit individuellen Verhandlungen verbunden. Des Weiteren muss vor allem bei längeren Ratenzahlungen sorgsam abgewogen werden, ob im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse zur Sicherung eines Anspruchs nicht dennoch eine Vollstreckungsmaßnahme wie Pfändungen etc. eingeleitet werden sollte. Im Gesetzentwurf wird zwar davon ausgegangen, dass die Überwachung einer höheren Zahl von Raten auf Wunsch des Schuldners ein Anhaltspunkt für eine besonders umfangreiche Tätigkeit bei der Bemessung der Geschäftsgebühr darstellen kann. Diese Kompensation besteht jedoch im Bereich der Vollstreckung nicht, da hier eine bereits sehr niedrige 0,3-Verfahrensgebühr als Festgebühr anfällt, die bei hohem Umfang nicht weiter erhöht werden kann. Auch die erweiterten Hinweispflichten des Rechtsanwaltes vor einer entsprechenden Vereinbarung führen zu einem zusätzlichen Aufwand. Bei einer deutlichen Reduzierung der Einigungsgebühr über fast alle Streitwertstufen hinweg ist daher zu befürchten, dass die Bereitschaft zu einer Zahlungsvereinbarung bei Gläubiger und Rechtsanwalt sinken könnte.

b) Zu Artikel 2 Nr. 3c: Änderung bei VV-RVG Nr. 2300

Der DAV widerspricht der Änderung bei der Geschäftsgebühr ganz energisch. Die vorgeschlagene Reduzierung der anwaltlichen Geschäftsgebühr bei Inkassodienstleistungen auf eine Regel- oder Schwellengebühr von 0,7 bedeutet nicht nur fast eine Halbierung der derzeit üblichen Vergütungssituation. Der Vorschlag

koppelt mit dieser Reduzierung die gesetzlich vorgesehene Regelvergütung komplett ab von dem tatsächlichen Arbeitsaufwand bei anwaltlicher Mandatierung mit Inkassodienstleistungen. Insbesondere in einer Zeit, in der der DAV für eine längst überfällige Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren streitet, ist es völlig unverständlich, dass in einem wichtigen Aufgabenbereich der Rechtspflege die Vergütung in dem vorgeschlagenen Umfang drastisch reduziert werden soll.

Es handelt sich um eine reine Vermutung, die nicht belegt ist, dass Inkassodienstleistungen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weitestgehend standardisiert und automatisiert erbracht werden. Die aktuelle Regelung zur Geschäftsgebühr lässt mit einem Rahmen beginnend ab einer 0,5-Gebühr ausreichend Ermessensspielraum zu, um den Umfang der Angelegenheit angemessen zu berücksichtigen. Auch geht die Regelung über das Ziel des Gesetzgebers, den Verbraucher zu schützen, bereits insofern hinaus, als die Änderung nicht nur für anwaltliche Tätigkeiten gegenüber Verbrauchern, sondern auch gegenüber Unternehmern gilt.

Die vorgeschlagene Formulierung ist überdies systemwidrig. Das RVG stellt grundsätzlich auf den Auftrag des Mandanten und nicht auf die nach außen hin erbrachte Tätigkeit ab. Erachtet der Gesetzgeber eine Änderung auch weiterhin für unabdingbar, sollte diese systemgerecht ausgestaltet sein. In Anlehnung an die Ausgestaltung der Geschäftsgebühr nach Nr. 2301 VV RVG müsste der Tatbestand dann lauten:

„Beschränkt sich der Auftrag auf eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, kann eine Gebühr von mehr als“

3) Zu Artikel 3, Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Die Ergänzung in § 288 Abs. 4 BGB-E wird abgelehnt. Im Falle einer Regelung sollte zudem klargestellt werden, dass eine eventuelle Hinweispflicht nur die Kostenerstattungspflicht als solche, also dem Grunde nach, betrifft und nicht auch deren Höhe, da hier eine Prognose nicht möglich ist.

In der Begründung zum Referentenentwurf findet sich zudem keine Aussage dazu, ob der Hinweis an den Verbraucher nach § 288 Abs. 4 BGB auch in Allgemeinen

Geschäftsbedingungen erfolgen kann, oder ob ein solcher Hinweis im Sinne der Begründung nicht deutlich genug wäre. Die Frage dürfte insbesondere bei Massengeschäften, wie beispielsweise im alltäglichen Zahlungsverkehr bei EC-Kartenzahlung im Supermarkt, von Bedeutung sein.

4) Zu Artikel 4, Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Vorgeschlagene Änderung des § 43d BRAO

Vorgeschlagen wird eine Änderung des § 43d BRAO. Ergänzend zu den bisherigen Informationspflichten sollen einem Rechtsanwalt, „der Inkassodienstleistungen erbringt“, weitere Pflichten auferlegt werden. Diesen neuen Pflichten, die im Wesentlichen Schuldanerkenntnisse und die Ersatzpflicht von Verzugskosten betreffen, sollen nicht gegenüber dem Mandanten des Anwalts bestehen, sondern gegenüber der gegnerischen Partei („Privatperson“).

Jetzige Fassung des § 43d BRAO

Mit dem jetzigen § 43d BRAO betrat der Gesetzgeber im Jahr 2013 Neuland. Erstmals wurden Anwältinnen berufsrechtlich Informationspflichten auferlegt gegenüber der Gegenpartei des eigenen Mandanten. Wenn ein Anwalt im Rahmen von „Inkassodienstleistungen“ Forderungen gegenüber einer „Privatperson“ geltend macht, muss er die „Privatperson“ unter anderem über den Namen und die Firma seines Mandanten und über den „Forderungsgrund“ informieren (§ 43d Abs. 1 Satz 1 BRAO). „Auf Anfrage“ muss der Anwalt zudem unter anderem grundsätzlich die ladungsfähige Anschrift seines Mandanten und bei Verträgen „die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses“ angeben (§ 43d Abs. 1 Satz 2 BRAO).

Schutzanliegen der vorgeschlagenen Änderungen

Bei seinem jetzigen Vorschlag geht es dem BMJV um den Schutz der Verbraucherinnen vor überraschenden Kosten der Forderungsbeitreibung sowie um einen Schutz gegen die übereilte Unterzeichnung eines vorformulierten Schuldanerkenntnisses. § 43d BRAO soll um zwei neue Absätze mit entsprechenden Informationspflichten ergänzt werden (§ 43d Abs. 3 und 4 BRAO-E).

Der DAV kann das Anliegen des § 43d Abs. 3 und 4 BRAO-E gut nachvollziehen. Auch hält der DAV das Instrument von Informationspflichten für stimmig, um Verbraucherinnen Kenntnisse zu verschaffen, die sie vor unverhältnismäßig hohen

Inkassokosten und vor der vorschnellen Unterzeichnung abstrakter Schuldanerkenntnisse bewahren können.

Kritik

Verfehlt ist es indes, dass nicht der Gläubiger zur Aufklärung des Verbrauchers verpflichtet werden soll, sondern dessen Anwalt. Der Anwalt des Gläubigers, der den Interessen seines Mandanten verpflichtet ist, wird auf diese Weise zum „Diener zweier Herren“. Dies schwächt zum einen das Vertrauensverhältnis zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten (des Gläubigers). Zum anderen stellt dies einen staatlichen Eingriff in das Mandatsverhältnis dar, ohne dass ersichtlich ist, weshalb ein solcher Eingriff gerechtfertigt sein soll und warum es nicht ausreichen soll, dem Gläubiger die Pflichten aufzuerlegen, die § 43d BRAO vorsieht.

Gesetzsystematik: Schuldrecht statt Berufsrecht

Der Anwalt ist nach Ansicht des DAV nicht der richtige Adressat einer Verbraucherschützenden Regelung. Dies gilt nicht nur für § 43d Abs. 3 und 4 BRAO-E, sondern auch für die Informationspflichten, die bereits 2013 – verfehlt – in das Berufsrecht aufgenommen wurden (§ 43d in seiner derzeitigen Fassung). Die Regelungen des jetzigen § 43d BRAO gehören gesetzssystematisch ebenso wie § 43d Abs. 3 und 4 BRAO-E in das Schuldrecht und nicht in das Anwaltsrecht. Eine geeignete Stelle im BGB wäre aufgrund der Bezüge zum Schuldnerverzug und zum Verbrauchervertrag z. B. ein neuer „Titel 6, Inkassodienstleistungen über Forderungen aus Verbraucherverträgen“, im Anschluss an § 361 BGB.

Verfassungswidrigkeit des § 43d BRAO

Aber es sind nicht nur systematische Erwägungen, die gegen den jetzigen § 43d BRAO und gegen § 43d Abs. 3 und 4 BRAO-E sprechen. Der DAV hält die Regelungen des § 43d BRAO und des § 43d Abs. 3 und 4 BRAO-E für verfassungswidrig.

Fehlende Erforderlichkeit

Die Informationspflichten greifen in die anwaltliche Berufsfreiheit ein (Art. 12 Abs. 1 GG) und verfolgen dabei zwar einen legitimen Zweck (Verbraucherschutz beim Inkasso). Allerdings ist es verfassungsrechtlich nicht erforderlich, Anwältinnen (und nicht deren Mandanten) zu Pflichtenträgern zu machen. Das Ziel einer Aufklärung von

„Privatpersonen“ über Inkassokosten und über die weitreichenden Folgen abstrakter Schuldanerkenntnisse ließe sich ohne Weiteres auch dadurch erreichen, dass der Gläubiger (und nicht dessen Anwältin) zur Information der „Privatperson“ verpflichtet wird.

Vertretung widerstreitender Interessen

Nun ließe sich einwenden, dass bei einer Verpflichtung des Anwalts stärkere Gewähr für eine Pflichtenbefolgung besteht, als dies der Fall wäre, wenn man Gläubiger zur Aufklärung der „Privatpersonen“ verpflichten würde. Denn der Anwalt ist Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und daher in besonderer Weise der Einhaltung von Recht und Gesetz verpflichtet. Eine solche Sichtweise würde indes die besondere Stellung des Anwalts dazu instrumentalisieren, ihn in eine Art Garantenstellung gegenüber dem Gegner seines Mandanten zu versetzen. Durch eine Regelung wie § 43d BRAO wird der Anwalt nicht nur seinem Mandanten verpflichtet, sondern auch den Schutzinteressen der Gegenpartei. Der Anwalt, der die jetzigen Bestimmungen des § 43d BRAO und § 43d Abs. 3 und 4 BRAO-E befolgt, verfolgt letztlich zugleich Interessen des eigenen Mandanten und Interessen der Gegenpartei. Er verfolgt widerstreitende Interessen.

Zu den Grundpflichten des Anwalts gehört jedoch, dass er ausschließlich den Interessen einer Partei (seines Mandanten) verpflichtet ist. Die strikte Einhaltung des Verbots der Interessenkollision gehört zu den elementaren Grundpflichten des Anwalts, der Parteiverrat ist sogar eine Straftat. Mit der Stellung des Anwalts als Hüter der Interessen (nur) einer Partei verträgt es sich nicht, dass Anwälte zum Schutz der Interessen der Gegenpartei verpflichtet werden.

Objektive Bedeutung der „freien Advokatur“

Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen steht auch nicht zur Disposition des (einfachen) Gesetzgebers. Nach der Rechtsprechung des BVerfG dient das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant. Ein Anwalt, der sich zum Diener gegenläufiger Interessen macht, verliert jegliche unabhängige Sachwalterstellung im Dienste des Rechtssuchenden (vgl. nur BVerfG vom 3.7.2003, Az. 1 BvR 238/01 – Sozietätswechsel, Rdnr. 40 ff.).

Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant gehört zu den notwendigen Voraussetzungen einer rechtsstaatlichen Anwaltschaft. Dem Rechtsanwalt als unabhängigem Berater und Beistand obliegt es, seinem Mandanten umfassend beizustehen. Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgabe ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant (BVerfG vom 28.7.2015, Az. 2 BvR 2558/14, Rdnr. 37 f.). Dieses Vertrauensverhältnis liegt nicht nur im Interesse der beteiligten Anwälte und Mandanten, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege. Das BVerfG betont immer wieder die fundamentale objektive Bedeutung der „freien Advokatur“ (BVerfG vom 12.4.2005, Az. 2 BvR 1027/02 – Beschlagnahme von Datenträgern, Rdnr. 94).

Fazit

Der jetzige § 43d BRAO war der Anfang einer Fehlentwicklung. Erstmals wurden Anwälten Beratungspflichten gegenüber der Gegenpartei auferlegt, obwohl dies dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen evident widerspricht. Wenige Jahre später soll der Katalog der Informationspflichten des § 43d BRAO erheblich erweitert werden. Dies ergibt das Bild einer schleichenden Aushöhlung eines der Eckpfeiler einer „freien Advokatur“, indem Anwälte nach und nach nicht mehr den Interessen ihrer eigenen Mandanten, sondern dem Schutz der Gegenpartei verpflichtet werden. Dieser Erosion kann nur dadurch Einhalt geboten werden, dass man nicht nur auf § 43d Abs. 3 und 4 BRAO verzichtet, sondern insgesamt die Informationspflichten in das Allgemeine Schuldrecht verlagert mit einer Pflichtenstellung der Gläubiger.